HOCHSCHULE KOBLENZ

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 10/2026

Koblenz, 10.08.2026
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

III. Lehr- und Studienangelegenheiten 322

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Digital Business und Supply Chain Management; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement; Forschungs- und Innovationsmanagement, Gesundheits- und Sozialmanagement dual sowie Sportmanagement dual an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 322

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 326

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 328

Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildung-Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 352

Berichtigung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 360

II. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Digital Business und Supply Chain Management; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement; Forschungs- und Innovationsmanagement, Gesundheits- und Sozialmanagement dual sowie Sportmanagement dual an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 22.04.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Anlagen der „Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Digital Business und Supply Chain Management; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement, Forschungs- und Innovationsmanagement, Gesundheits- und Sozialmanagement dual sowie Sportmanagement dual an der Hochschule Koblenz“ vom 01.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 142), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 04.06.2025 (Amtliches Mitteilungsblatt 05/2025 vom 05.08.2025, S. 142 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 27.05.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsamt fristgerecht in einfacher Ausfertigung in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsamts zugehen.“

Artikel II

1. Die Anlage 1.7: „Studienverlaufsplan B.A. Sportmanagement dual“ erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 1.7: Studienverlaufsplan B.A. Sportmanagement dual

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								Studienbeginn WS/SoSe
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Verbundprojekt Sportökonomik	5	PL						Einfach
Obligatorische Praxisphase	30	SL						-
Angewandte Mathematik	5		PL					Einfach
Informatik	5		PL					Einfach
Einführung in Ökonomie und Recht	6		PL					Einfach
Überfachliche Qualifikationen	5		PL					Einfach
Externe Rechnungslegung	5		PL					Einfach
Sozio-ökonomische Aspekte des Sports	5		PL					Einfach
Kosten- und Leistungsrechnung (BE)	5			PL				Einfach
Unternehmensführung (BE)	5			PL				Einfach
Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
Aspekte des Sportmanagements (BE)	7			PL				Einfach
Sport Marketing, Medien und Kommunikation (BE)	7			PL				Einfach
Praxismodul Digitalisierung (BE)	5			SL				-
International Competence (Wahlpflichtmodul)	7				PL			Einfach
Investition und Finanzierung	5				PL			Einfach
Steuern	5				PL			Einfach
Statistik/Empirie	5				PL			Einfach
Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2				PL			Einfach
Verbundprojekt Organisationswandel Sportorganisation	5				PL			Einfach
Personalwirtschaft (BE)	5					PL		Einfach
Controlling (BE)	5					PL		Einfach
VWL (BE)	5					PL		Einfach
Sportökonomische Aspekte (BE)	6					PL		Einfach
Sportrecht (BE)	6					PL		Einfach
Sport, Tourismus, Nachhaltigkeit	6						PL	Einfach
Verbundprojekt zahlenbasierte Steuerung von Sportorganisationen	5						PL	Einfach
Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						SL	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; CP = Credit-Points
BE = Lernort Betrieb

2. Die Anlage 2.7: „Prüfungsplan B.A. Sportmanagement dual“ erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 2.7: Prüfungsplan B.A. Sportmanagement dual

Modulbezeichnung	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]
1. Semester				
Verbundprojekt Sportökonomik	5	PL	MÜ	
Obligatorische Praxisphase	30	SL	PB	
2. Semester				
Angewandte Mathematik	5	PL	K	90
Informatik	5	PL	K	90
Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL	K	180
Überfachliche Qualifikationen	5	PL	AS	
Externe Rechnungslegung	5	PL	K	120
Sozio-ökonomische Aspekte des Sports	5	PL	K	120
3. Semester				
Kosten- und Leistungsrechnung (BE)	5	PL	K	90
Unternehmensführung (BE)	5	PL	AS	
Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3	PL	K	90
Aspekte des Sportmanagements (BE)	7	PL	AS	
Sport Marketing, Medien und Kommunikation (BE)	7	PL	TP1: AS TP2: AS	
Praxismodul Digitalisierung (BE)	5	SL	MÜ	
4. Semester				
International Competence (Wahlpflichtmodul)	7	PL	Je nach Modulwahl lt. TSP I	
Investition und Finanzierung	5	PL	K	90
Steuern	5	PL	K	90
Statistik/Empirie	5	PL	K	90
Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2	PL	K	90
Verbundprojekt Organisationswandel Sportorganisation	5	PL	MÜ	
5. Semester				
Personalwirtschaft (BE)	5	PL	K	90
Controlling (BE)	5	PL	K	90
VWL (BE)	5	PL	K	120
Sportökonomische Aspekte (BE)	6	PL	PJ	
Sportrecht (BE)	6	PL	AS	
6. Semester				
Sport, Tourismus, Nachhaltigkeit	6	PL	MÜ	
Verbundprojekt zahlenbasierte Steuerung von Sportorganisationen	5	PL	PJ	
Bachelor-Thesis	12	PL	TH	
Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3	SL	KO	

Hinweis: TP = Teilprüfung; TSP = Teilstudienplan; BE = Lernort Betrieb;
SL* = Es handelt sich um eine einheitliche Studienleistung, die als Praxisbericht am Ende der Praxisphase erbracht werden muss.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 25: International Competence		
Modulbezeichnung	CP	Art der Leistung
International Competence: Business and Communication	7 ECTS	PFP o AS
International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	PFP o AS
International Competence: Languages	7 ECTS	PFP o AS

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Artikel III
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang B.A. Sportmanagement dual vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 10 Semester nach der Immatrikulation in dem Bachelorstudiengang B.A. Sportmanagemnt dual erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, 27.05.2026

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: B.Sc. Matthias Jonas

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 22.04.2026 die folgende Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business“; „Sportmanagement“; „Economic and Social Research“ sowie „Management, Leadership, Innovation“ an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 177), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29.01.2025 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2025 vom 05.03.2025, S. 36 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 27.05.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 9 wird wie folgt neu eingefügt:

„In Seminaren, in denen die Seminarvorträge regelmäßig vor dem gesamten Auditorium gehalten werden, genügt abweichend zu Absatz 3 die Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers, sofern der Seminarvortrag durch die Studierende oder den Studierenden sowie die Bewertung des Seminarvortrages dokumentiert ist.“

2. § 10 Abs. 5a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.“

3. § 13 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsamt fristgerecht in einfacher Ausfertigung in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsamts zugehen.“

Artikel II

Die Anlage 2.4: „Prüfungsplan M.A. Management, Leadership, Innovation“ wird wie folgt geändert:

Die Prüfungsleistung im Modul „B04 International Management“ wird von einer Portfolioprüfung (PFP) in eine Mündliche Prüfung (MÜ) geändert.

Artikel III
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 8 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, 27.05.2026

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: B.Sc. Matthias Jonas

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 22.04.2026 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 27.05.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. **Allgemeines**

§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung
§ 2 Abschlussgrad
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen
§ 7a Prüfungsverwaltungssystem
§ 8 Studienzeiten und Fristen
§ 9 Mündliche Prüfungen
§ 10 Schriftliche Prüfungen
§ 11 Projektarbeit
§ 12 nicht einschlägig
§ 13 Abschlussarbeit
§ 14 Portfolioprüfung
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
§ 19 Anerkennung von Leistungen
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
§ 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen.....
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan
Anlage 2 Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1
Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,

2. der Abschlussarbeit gem. § 13,

3. nicht einschlägig

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2
Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Die Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss mit mindestens 210 Credit-Points (CP) im Bereich Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus Studiengängen mit einem Abschluss von 180 CP können mit Auflagen zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen zugelassen werden. Die Zulassung ist in einem solchen Fall mit der Auflage verbunden, Module im Umfang von 30 CP aus dem Modulangebot des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der Hochschule Koblenz in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu erbringen und bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen, sodass nach dem Abschluss des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen ein Gesamtstudienvolumen von 300 CP nachgewiesen werden kann. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt mit Beginn des Masterstudienganges fest, welche Module der oder die Studierende aufgrund seines/ihres Bachelorabschlusses belegen kann. Ausgeschlossen sind solche Module, die die oder der Studierende bereits mit wesentlich vergleichbaren Inhalten im Bachelorstudium erbracht hat.

Die als Zulassungsauflage absolvierten Module werden in einem Transcript of Records bescheinigt. Sie sind nicht Bestandteil des Masterstudiums. Erworbene CP werden im Masterstudium nicht angerechnet, erzielte Noten nicht bei der Berechnung der Abschlussnote berücksichtigt.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 25 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nach-gewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende in Lauf dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt.

Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang angebotene Lehrangebot besteht aus Wahlpflichtmodulen. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Semester sollen 30 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(3a) Aus den für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodulen können Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 75 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Übertragbar sind insbesondere die Behandlung von Fristverlängerungsanträgen bezüglich Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussarbeiten, Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxis- oder Auslandssemester, Einstufungen von Studierenden in höhere Fachsemester, Prüfungsangelegenheiten von Studierenden im Auslandssemester, Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen, die Anerkennung von Prüfungsunfähigkeitsmeldungen (Versäumnis einer Prüfung oder Rücktritt von einer Prüfung). Das vorsitzende Mitglied unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. Über Widersprüche entscheidet immer der Prüfungsausschuss. Abfassung und Versand der Widerspruchsbescheide können auf das Justiziariat übertragen werden. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Verpflichtung dieser Personen zur Verschwiegenheit entsprechend S. 2 und 3 ist zu gewährleisten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6
Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden. Lehrbeauftragte können bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Zu Prüfenden, Beisitzenden, Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden, sowie die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Beisitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Insbesondere kann die Bestellung auch auf die jeweiligen Fachprüfenden übertragen werden.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung über das Prüfungsverwaltungssystem, eine Lernplattform oder durch eine sonstige Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7
Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13
6. Portfolioprüfungen gem. § 14.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Nach der Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

§ 7a
Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 8
Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung oder

7. durch die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgegeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9
Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10
Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 45 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage II „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehr-veranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. § 9 wird, mit Ausnahme des § 9 Abs. 7 u. 8, nicht angewandt. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u. a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

§ 11
Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen (10 CP). § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12
Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13
Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten (Betreuende der Abschlussarbeit) ausgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens drei Monate nach Abschluss ihrer letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Bei Vorliegen von Gründen gemäß § 8 Abs. 2 kann die Bearbeitungszeit um maximal weitere 2 Monate verlängert werden, eine längere Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auch im Fall der Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder ihrer oder seiner naher Angehöriger ausgeschlossen, § 16 Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von eigener Krankheit oder die naher Angehöriger länger als 2 Monate an der Bearbeitung der Abschlussarbeit gehindert, besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts, § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle von Erkrankung, die weniger als 2 Monate dauert, oder bei Vorliegen anderer Gründe ist ein Rücktritt von der Abschlussarbeit ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 8 Abs. 1) bleiben unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in elektronischer Form und auf einem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im pdf-Format (ungeschützt) zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von ca. 30 Minuten enthalten.

§ 14
Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente bzw. Prüfungselemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- schriftliche Ausarbeitungen
- mündliche Prüfung
- Referat
- protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- Präsentation

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15
Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan und/oder im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt bzw. gewichteter Durchschnitt gemäß den Credit-Punkten der den Teilprüfungsleistungen zugrundeliegenden Teilmodule der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so fließen die bereits bestandenen Teilprüfungsleistungen in die Gesamtnotenbildung des nächsten Prüfungsversuchs oder der nächsten Prüfungsversuche mit ihrer jeweiligen Teilpunktzahl ein. Wiederholt werden im nächsten Prüfungsversuch nur die bisher nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörenden Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wer-den. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt auf-grund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronische Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der Prüfungsorganisation ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17
Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich gewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen. Die letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Handelt es sich dabei um eine mündliche Prüfung, wird diese vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) nicht einschlägig

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.

(5) nicht einschlägig

§ 19
Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperations-vereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Module aus Bachelorstudiengängen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und nur dann, wenn diese in Bachelorstudiengängen erworben wurden, die mehr als 180 Leistungspunkte umfassen.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21
Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011,S. 45 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 26.06.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2019 vom 18.07.2019,S. 260 ff.) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Bauingenieurwesen (M. Eng.) an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 7 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 27.05.2026

Der Dekan
des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Quarg-Vonscheidt

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen M.Eng. Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen				Studienbeginn WS/SoSe
	1. Sem.	2.Sem.	3.Sem.	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
Wahlpflichtmodule	30 CP			1-fach
Wahlpflichtmodule		30 CP		1-fach
Wahlpflichtmodule			15 CP	1-fach
Master-Thesis			15 CP	1-fach

Mind. 60 (im Falle eines Auslandsstudiums) bzw. 65 CP müssen aus den Modulen entsprechend der untenstehenden Liste erbracht werde.

In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können max. 10 CP bzw. max. 15 CP im Rahmen des Studiums Generale eingebracht werden:

- max. 10 CP aus Modulen anderer Fachbereiche
- max. 15 CP im Rahmen eines Auslandsstudiums aus Modulen anderer Hochschulen
- max. 10 CP aus noch nicht erbrachten Modulen ab dem 5. Semester des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen

Modulbezeichnung	CP	Semester	SL/PL
Wahlpflichtmodule			
Asphalttechnologie	5	Winter	SL, PL
Eisenbahnbau 2	5	Winter	PL
Baubetrieb 4	5	Winter	SL, PL
Baubetrieb 5	5	Sommer	PL
Baubetrieb 6	5	Sommer	PL
Baubetrieb 7	5	Sommer	PL
Bauen im Bestand, Schwerpunkt Tragwerksplanung im Hochbau	5	Winter	PL
Befestigungstechnik	5	Sommer	SL, PL
Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz	5	Winter	PL
Bauen im Bestand, Schwerpunkt Bauphysik	5	Sommer	PL
Brückenbau	5	Winter	PL
Baustatik 4	5	Winter	PL
Betontechnologie	5	Sommer	PL
Bauwerkserhaltung und -instandsetzung	5	Winter	SL, PL
Baudynamik	5	Sommer	PL
Entwurf von Verkehrsbauwerken	5	Sommer	PL
Finite Elemente Methode Praxis	5	Winter	SL
Flugplatzbau	5	Sommer	PL
Geotechnik 3	5	Sommer	SL, PL
Geotechnik 4	5	Winter	SL, PL
Geographische Informationssysteme	5	Winter	PL
Güterverkehrsplanung und -logistik	5	Sommer	PL
Ingenieurholzbau 1	5	Sommer	PL
Ingenieurholzbau 2	5	Winter	PL
Hydrologie	5	Winter	PL
Interdisziplinäre Energietechnik	5	Winter	PL
Ingenieurbiologie	5	Sommer	SL, PL
Integrale Planung	5	Winter	PL
Klimaanpassung im urbanen Kontext	5	Sommer	PL
Schall- und Lärmschutz	5	Sommer	PL
Grundlagen LEAN Construction Management	5	jedes	SL, PL
Statistische Grundlagen	5	Winter	PL
Mobilität im ländlichen Raum	5	Winter	PL
Wissenschaftliches Projekt	10	jedes	PL
Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung	5	jedes	PL
Niederschlags- Abfluss-Modellierung	5	Winter	PL
Nachhaltige Bauproduktentwicklung	5	Winter	PL
Öffentlicher Personennahverkehr	5	Sommer	PL

Projektmanagement 1	5	Winter	PL
Projektmanagement 2	5	Sommer	PL
Projektmanagement 3	5	Sommer	PL
Simulationsmethoden Gewässer	5	Sommer	PL
Siedlungswasserwirtschaft 2	5	Winter	SL, PL
Spannbetonbau	5	Winter	SL, PL
Stahlbau 3	5	Sommer	SL, PL
Stahlbau 4	5	Winter	SL, PL
Stahlbetonbau 4	5	Sommer	SL, PL
Straßenerhaltung und -betrieb	5	Sommer	SL, PL
Trinkwasserversorgung und -aufbereitung	5	Sommer	PL
Umwelttechnologie	5	Winter	SL, PL
Verbundbau 1	5	Sommer	SL, PL
Verbundbau 2	5	Winter	SL, PL
Verkehrsmanagement	5	Winter	PL
Verkehrsplanung 1	5	Winter	PL
Verkehrswasserbau 1	5	Winter	PL
Verkehrswasserbau 2	5	Sommer	PL
Wasserwirtschaft	5	Sommer	PL

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2
SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 3
CP = Credit Points (= ECTS-Punkte)

Die Liste der Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2: Prüfungsplan

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]
Asphalttechnologie	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Eisenbahnbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Baubetrieb 4	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Baubetrieb 5	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Baubetrieb 6	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Baubetrieb 7	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Bauen im Bestand, Schwerpunkt Tragwerksplanung im Hochbau	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Befestigungstechnik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Bauen im Bestand, Schwerpunkt Bauphysik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Brückenbau	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz	5	PL	HA	-
Baustatik 4	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	120
Betontechnologie	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Bauwerkserhaltung und -instandsetzung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Baudynamik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Entwurf von Verkehrsbauwerken	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	HA	-
Finite Elemente Methode Praxis	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL	Ü	-
Flugplatzbau	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Geotechnik 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	120
Geotechnik 4	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	120
Geographische Informationssysteme	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Güterverkehrsplanung und -logistik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Ingenieurholzbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Ingenieurholzbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	.-
Hydrologie	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Interdisziplinäre Energietechnik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Ingenieurbiologie	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Integrale Planung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	HA	-
Klimaanpassung im urbanen Kontext	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Schall- und Lärmschutz	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Grundlagen LEAN Construction Management	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90

Statistische Methoden	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Mobilität im ländlichen Raum	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Master-Thesis	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	15	PL	TH	-
Wissenschaftliches Projekt	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	10	PL	P	-
Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Niederschlags- Abfluss-Modellierung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Nachhaltige Bauproduktentwicklung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Öffentlicher Personennahverkehr	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Projektmanagement 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Projektmanagement 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Projektmanagement 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Simulationsmethoden Gewässer	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Siedlungswasserwirtschaft 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Spannbetonbau	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Stahlbau 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Stahlbau 4	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Stahlbetonbau 4	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Straßenerhaltung und -betrieb	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Trinkwasserversorgung und -aufbereitung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Umwelttechnologie	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Verbundbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Verbundbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Verkehrsmanagement	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Verkehrsplanung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Verkehrswasserbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Verkehrswasserbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Wasserwirtschaft	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung
SL = Studienleistung*
K = Klausur
HA = Haus- oder Seminararbeit
Ü= Übung
PFP = Portfolioprüfung
TH = Thesis
Ko = Kolloquium

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Meseck

Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildung-Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt 06/2026 der Hochschule Koblenz vom 29.06.2026 auf Seite 181 bis 210 veröffentlichte Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 wird wegen offenbarer Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler) berichtigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 9 folgende Zeile eingefügt:
„§ 9a Mündliche Prüfungen als Videokonferenz“

2. § 7 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt berichtigt:
„Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.“

3. Die Anlagen 2 bis 3 der Ordnung erhalten die folgende berichtigte Fassung:

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen						
Studienbeginn Winter- und Sommersemester						
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) / Studienleistungen (SL)				
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.
Basismodule - Pflichtmodule 1. Semester:						
VWL und Empirische Methoden (B11)	6	PL				
Innovationsmanagement (B12)	5	PL				
Externe Rechnungslegung und Steuern (B13)	5	PL				
Basismodule - Pflichtmodule 2. Semester:						
Personalmanagement und Organisation (B21)	6		PL			
Wirtschafts- und Arbeitsrecht (B22)	5		PL			
Strategie und Controlling (B23)	5		PL			
Wahlpflichtmodule 3. und 4. Semester (2 aus 6):*						
Informations- und Prozessmanagement (W01)	5			PL		
Projektmanagement (W02)	5			PL		
Business English (W03)	5			PL		
Internationales Management (W04)	5			PL		
Angewandte Künstliche Intelligenz (W05)	5			PL		
Angewandtes Wirtschaftsrecht (W06)	5			PL		
Vertiefungsrichtungen - Pflichtmodule aus der gewählten Vertiefungsrichtung (1 aus 6):						
1. Digital Production Management (DPM):						
Produktionsplanung und -steuerung (DPM11)	5	PL				
Grundlagen des nachhaltigen Produktionsmanagements (DPM21)	5		PL			
Industrie 4.0, vernetzte Produktion und Automatisierung (DPM31)	6			PL		
Digitaler Zwilling (DPM32)	5			PL		
Planspiel innovative Produktion (DPM41)	6				PL	
KI und maschinelles Lernen in der Produktion (DPM42)	5				PL	
2. Gesundheits- und Sozialmanagement (GSM):						
Überblick über das Gesundheits- und Sozialwesen (GSM11)	5	PL				
Theorien der Sozialwirtschaft und des Managements sozialer Dienste (GSM21)	5		PL			
Sozialrecht und Finanzierung von GuS-Unternehmen (GSM31)	6			PL		
Sozialmarketing (GSM32)	5			PL		
Qualitäts-/Nachhaltigkeitsmanagement und Controlling in GuS-Unternehmen (GSM41)	6				PL	
Personalmanagement in GuS-Unternehmen (GSM42)	5				PL	
3. Leadership (LDS):						
Neuroleadership (LDS11)	5	PL				
Selbstführung (LDS21)	5		PL			
Managing Diversity und Kommunikation (LDS31)	6			PL		
Gesundheitsgerechtes Führen (LDS32)	5			PL		
Entscheidung und Führung in der Veränderung (LDS41)	6				PL	
Coaching (LDS42)	5				PL	

Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL)				
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.
4. Public Administration (PAM):						
Rechtliche Grundlagen für Führungskräfte (PAM11)	5	PL				
Gestaltung und Partizipation (PAM21)	5		PL			
Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte und Personalrecht (PAM31)	6			PL		
E-Government und Informationsmanagement (PAM32)	5			PL		
Kommunale Finanzen und rechtliche Beteiligung (PAM41)	6				PL	
Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (PAM42)	5				PL	
5. Unternehmensführung/Finanzmanagement (UFM):						
Managementkompetenz (UFM11)	5	PL				
Jahresabschlussanalyse (UFM21)	5		PL			
Unternehmenssteuerung, Kreditverhandlungen und Rating (UFM31)	6			PL		
Corporate Governance und Risikomanagement (UFM32)	5			PL		
Finanzplanung und Unternehmensbewertung (UFM41)	6				PL	
Mergers & Acquisitions (UFM42)	5				PL	
6. General Management (GMM):						
Wahlpflichtmodule 1. Semester GMM11 (1 aus 4):*						
Produktionsplanung und -steuerung (DPM11)	5	PL				
Überblick über das Gesundheits- und Sozialwesen (GSM11)	5	PL				
Neuroleadership (LDS11)	5	PL				
Managementkompetenz (UFM11)	5	PL				
Wahlpflichtmodule 2. Semester GMM21 (1 aus 4):*						
Grundlagen des nachhaltigen Produktionsmanagements (DPM21)	5		PL			
Theorien der Sozialwirtschaft und des Managements sozialer Dienste (GSM21)	5		PL			
Selbstführung (LDS21)	5		PL			
Jahresabschlussanalyse (UFM21)	5		PL			
Wahlpflichtmodule 3. Semester GMM31 (1 aus 8):*						
Industrie 4.0, vernetzte Produktion und Automatisierung (DPM31)	6			PL		
Sozialrecht und Finanzierung von GuS-Unternehmen (GSM31)	6			PL		
Managing Diversity und Kommunikation (LDS31)	6			PL		
Unternehmenssteuerung, Kreditverhandlungen und Rating (UFM31)	6			PL		
Planspiel innovative Produktion (DPM41)	6			PL		
Qualitäts-/Nachhaltigkeitsmanagement und Controlling in GuS-Unternehmen (GSM41)	6			PL		
Entscheidung und Führung in der Veränderung (LDS41)	6			PL		
Finanzplanung und Unternehmensbewertung (UFM41)	6			PL		

Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL)				
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.
Wahlpflichtmodule 3. Semester GMM32 (1 aus 8):*						
Digitaler Zwilling (DPM32)	5			PL		
Sozialmarketing (GSM32)	5			PL		
Gesundheitsgerechtes Führen (LDS32)	5			PL		
Corporate Governance und Risikomanagement (UFM32)	5			PL		
KI und maschinelles Lernen in der Produktion (DPM42)	5			PL		
Personalmanagement in GuS-Unternehmen (GSM42)	5			PL		
Coaching (LDS42)	5			PL		
Mergers & Acquisitions (UFM42)	5			PL		
Wahlpflichtmodule 4. Semester GMM41 (1 aus 8 - ohne bereits gewählte Module):*						
Industrie 4.0, vernetzte Produktion und Automatisierung (DPM31)	6				PL	
Sozialrecht und Finanzierung von GuS-Unternehmen (GSM31)	6				PL	
Managing Diversity und Kommunikation (LDS31)	6				PL	
Unternehmenssteuerung, Kreditverhandlungen und Rating (UFM31)	6				PL	
Planspiel innovative Produktion (DPM41)	6				PL	
Qualitäts-/Nachhaltigkeitsmanagement und Controlling in GuS-Unternehmen (GSM41)	6				PL	
Entscheidung und Führung in der Veränderung (LDS41)	6				PL	
Finanzplanung und Unternehmensbewertung (UFM41)	6				PL	
Wahlpflichtmodule 4. Semester GMM42 (1 aus 8 - ohne bereits gewählte Module):*						
Digitaler Zwilling (DPM32)	5				PL	
Sozialmarketing (GSM32)	5				PL	
Gesundheitsgerechtes Führen (LDS 32)	5				PL	
Corporate Governance und Risikomanagement (UFM32)	5				PL	
KI und maschinelles Lernen in der Produktion (DPM42)	5				PL	
Personalmanagement in GuS-Unternehmen (GSM42)	5				PL	
Coaching (LDS42)	5				PL	
Mergers & Acquisitions (UFM42)	5				PL	
Abschlussarbeit und Kolloquium - Pflichtmodule:						
Masterthesis	15					PL
Kolloquium zur Masterthesis	1					PL

Erklärungen/Legende:
CP = Credit-Points, PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

*** Wahlpflichtmodule:** Alle MBA-Studierenden müssen im Studienverlauf (planmäßig im 3. und 4. Semester) insgesamt zwei verschiedene Wahlpflichtmodule aus dem Katalog W01-W06 erfolgreich absolvieren, maximal können zwei dieser Wahlpflichtmodule verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.
In der Vertiefung General Management (GMM) muss zusätzlich jeweils ein Wahlpflichtmodul aus dem oben angeführten Katalog im 1. und 2. Semester belegt werden (GMM11 und GMM21), außerdem jeweils zwei weitere Wahlpflichtmodule im 3. und 4. Semester (GMM31, 32 und GMM41 und 42) entsprechend dem oben aufgeführten Katalog. Insgesamt können im Studienverlauf maximal 90 ECTS erlangt werden. Evtl. zusätzlich belegte Module können nicht im Zeugnis ausgewiesen werden. Nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul grundsätzlich als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 3: Prüfungsplan

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]
1. Semester:					
VWL und Empirische Methoden (B11)	Fachwissen, Methoden-, Individual- & Sozialkompetenz	6	PL	K	180
Innovationsmanagement (B12)	Fachwissen, Methoden-, Individual- & Sozialkompetenz	5	PL	K	120
Externe Rechnungslegung und Steuern (B13)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	120
Produktionsplanung und -steuerung (DPM11)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Überblick über das Gesundheits- und Sozialwesen (GSM11)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	90
Neuroleadership (LDS11)	Fachwissen, Methoden-, Individual-, Sozial- & Führungskompetenz	5	PL	HA	
Rechtliche Grundlagen für Führungskräfte (PAM11)	Fachwissen, Methoden-, Medien- & Führungskompetenz	5	PL	K	90
Managementkompetenz (UFM11)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	90
2. Semester:					
Personalmanagement und Organisation (B21)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	180
Wirtschafts- und Arbeitsrecht (B22)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120
Strategie und Controlling (B23)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	120
Grundlagen des nachhaltigen Produktionsmanagements (DPM21)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA o. MP	ca. 45 (MP)
Theorien der Sozialwirtschaft und des Managements sozialer Dienste (GSM21)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	HA	
Selbstführung (LDS21)	Fachwissen, Methoden-, Individual-, Sozial- & Führungskompetenz	5	PL	HA	
Gestaltung und Partizipation (PAM21)	Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	
Jahresabschlussanalyse (UFM21)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	HA	

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]
3. Semester:					
Informations- und Prozessmanagement (W01)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90 (K)
Projektmanagement (W02)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Business English (W03)	Fremdsprachen-, Sozial-, Methoden- & Interkulturelle Handlungskompetenz	5	PL	MP	ca. 15
Internationales Management (W04)	Fremdsprachen-, Sozial-, Methoden- & Interkulturelle Handlungskompetenz	5	PL	K	90
Angewandte Künstliche Intelligenz (W05)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Angewandtes Wirtschaftsrecht (W06)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Industrie 4.0, vernetzte Produktion und Automatisierung (DPM31)	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K o. HA	120 (K)
Digitaler Zwilling (DPM32)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90 (K)
Sozialrecht und Finanzierung von GuS-Unternehmen (GSM31)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120
Sozialmarketing (GSM32)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K o. HA	90 (K)
Managing Diversity und Kommunikation (LDS31)	Fachwissen, Methoden-, Individual-, Sozial-& Führungskompetenz	6	PL	K	120
Gesundheitsgerechtes Führen (LDS32)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90 (K)
Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte und Personalrecht (PAM31)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120
E-Government und Informationsmanagement (PAM32)	Fachwissen, Methoden- Medien- & Führungskompetenz	5	PL	K	90
Unternehmenssteuerung, Kreditverhandlungen und Rating (UFM31)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120
Corporate Governance und Risikomanagement (UFM32)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	90

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]
4. Semester:					
Informations- und Prozessmanagement (W01)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90 (K)
Projektmanagement (W02)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Business English (W03)	Fremdsprachen-, Sozial-, Methoden- & Interkulturelle Handlungskompetenz	5	PL	MP	ca. 15
Internationales Management (W04)	Fremdsprachen-, Sozial-, Methoden- & Interkulturelle Handlungskompetenz	5	PL	K	90
Angewandte Künstliche Intelligenz (W05)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Angewandtes Wirtschaftsrecht (W06)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Planspiel innovative Produktion (DPM41)	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA	
KI und maschinelles Lernen in der Produktion (DPM42)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Qualitäts-/Nachhaltigkeitsmanagement und Controlling in GuS-Unternehmen (GSM41)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120
Personalmanagement in GuS-Unternehmen (GSM42)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	90 (K)
Entscheidung und Führung in der Veränderung (LDS41)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120
Coaching (LDS42)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	HA	
Kommunale Finanzen und rechtliche Beteiligung (PAM41)	Fachwissen, Methoden-, Individual-, Sozial- & Führungskompetenz	6	PL	K	120
Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (PAM42)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	90
Finanzplanung und Unternehmensbewertung (UFM41)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K o. HA	120 (K)
Mergers & Acquisitions (UFM42)	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	90
5. Semester:					
Masterthesis	Fachwissen, Methodenkompetenz	15	PL	MA	
Kolloquium	Fachwissen, Methodenkompetenz	1	PL	KO	

Erklärungen/Legende:
HA = Hausarbeit, K = Klausur oder Einsendearbeit, KO = Kolloquium, MA = Masterarbeit, MP = mündliche Prüfung, PL = Prüfungsleistung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 3: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Koblenz, den 27.07.2026

Rechtsassessor Ralf Stentzel

Beschlussorgan:
Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel

Berichtigung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt 09/2026 der Hochschule Koblenz vom 16.07.2026 auf Seite 292 bis 319 veröffentlichte Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 wird wegen offenbarer Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler) berichtigt.

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt berichtigt:

„Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden.“

2. § 14 Abs. 1 erhält die folgende berichtigte Fassung:

„(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,

2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.“

Koblenz, den 27.07.2026

Rechtsassessor Ralf Stentzel

Beschlussorgan:
Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel